

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
III/64/644/5

Vorlagen-Nummer

2401/2022

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Verkehrsfluss im Ortsteil Zündorf (Az.: 02-1600-57-22)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 7 (Porz)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	01.09.2022

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Porz bedankt sich bei den Petenten für die Eingabe, lehnt aber die gewünschte Änderung der Verkehrssituation ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Die Petenten regen an, den Verkehrsfluss der Hauptstraße von der Kreuzung Hauptstraße, Elsdorfer Gasse und Schmittgasse in dem Bereich zu regeln, der bislang mit Tempo 50 km/h befahren werden kann (siehe Anlage 2). Es liegt eine Unterschriftenliste mit 9 Unterschriften vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anordnung von Geschwindigkeits- und anderer Verkehrsbeschränkungen ist gemäß § 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in Verbindung mit § 41 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Verwaltung hat den Bürgerantrag zum Anlass genommen, eine mögliche Anbringung der gewünschten Verkehrszeichen zu prüfen. Danach ist festzustellen, dass die Hauptstraße bis zur Fertigstellung einer künftigen Umgehungsstraße die einzige Nord-Süd-Verbindung im Bereich Porz – Zündorf – Langel ist. Sie ist zwischen Elsdorfer Gasse und Ranzeler Straße als Einbahnstraße in südliche Richtung ausgewiesen und als Landesstraße L82 klassifiziert. Die Hauptstraße hat eine Erschließungsfunktion für die vg. Stadtteile und ist gut geeignet, die anfallenden Verkehre abzuwickeln.

Hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeiten oder etwaiger Unfälle ist die Hauptstraße unauffällig. Eine Gefahrenlage, die die Anordnung eines Überholverbotes begründen würde, ist vorliegend nicht gegeben. Auch kann seitens der Verwaltung keine übermäßige Lkw-Belastung festgestellt werden. Die Anordnung weiterer Geschwindigkeits- und anderer Verkehrsbeschränkungen ist daher sachlich unbegründet und auf Grundlage der geltenden Straßenverkehrs-Ordnung unzulässig.

Die Verwaltung sieht in der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h in vielen Fällen aber durchaus eine Möglichkeit, Lebensqualität zu schaffen, Emissionen zu reduzieren und die Verkehrssicherheit sowohl objektiv als auch subjektiv zu erhöhen. Aus diesem Grund ist die Stadt Köln der Städteinitiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten – eine neue kommunale Initiative für stadtvträglicheren Verkehr“ beigetreten. Die Initiative bekennt sich zur Mobilitätswende und fordert den Bund auf, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kommunen „Tempo 30“ als Höchstgeschwindigkeit innerorts in bestimmten Straßen anordnen können, wo sie es für notwendig halten. Zurzeit sind wir allerdings dazu verpflichtet, die bundesgesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen einzuhalten.

Von der gewünschten Veränderung der Verkehrssituation muss die Verwaltung daher absehen.

Anlagen

1. Öffentlichkeitsbeteiligung
2. Eingabe